Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 6 vom 20. März 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Fachtagung und Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Bayerischen Standesbeamten e. V. vom 11. bis 13.05.2009 in Bad Tölz	**2**
Übungen der Bundeswehr	**2**
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 234 Schwandorf vom 16.03.2009 / Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	**3**
Schulverband Kemnath b. Fuhrn; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	**6**
Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	**7**
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham (Kreiswerke Cham, Wasserversorgung) und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zur gemeinsamen Bewirtschaftung des zukünftigen Wasserschutzgebietes „Postloher Forst“	**8**

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de

Fachtagung und Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Bayerischen Standesbeamten e. V. vom 11. bis 13.05.2009 in Bad Tölz

Die Fachtagung und die Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der bayer. Standesbeamten e. V. findet vom **11. bis 13. Mai 2009 in Bad Tölz** statt.

Die Sachvorträge und insbesondere die Aussprache über Themen und aktuelle Fragen aus der Praxis haben für die tägliche Arbeit der Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten besondere Bedeutung.

Da die Frühjahrsdienstbesprechung aus organisatorischen Gründen entfällt, sollte auf die Teilnahme an der Fachtagung besonderer Wert gelegt werden. Die Fachtagung ist eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 PStVollzV. Der Besuch der **gesamten** Fachtagung wird mit **15 Punkten** bewertet.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, den Standesbeamten die Teilnahme zu ermöglichen.

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt fliegerische Aus- und Weiterbildungen durch:

a) vom 01.04.2009 bis 30.04.2009
b) vom 04.05.2009 bis 29.05.2009
c) vom 02.06.2009 bis 30.06.2009

Übungstruppe: Fliegende Abteilung 261, Roth

Übungsraum:
Schwabach – Kallmünz – Neunburg vorm Wald – Bad Berneck – Zeil – Maibach – Bad Neustadt – Meiningen – Saalfeld – Grenze Tschechien entlang Grenze Österreich – Trostberg – Raubling – Hofolding – Taufkirchen – Moosburg – Allershausen – Theissing - Nördlingen

An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 20.03.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 234 Schwandorf vom 16.03.2009 / Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

23. Juli 2009, 18.00 Uhr, schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in 92421 Schwandorf, Wackersdorfer Strasse 80, 1. Stock, Zimmer Nr. 129.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

   In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

   Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

   Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

   Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

   Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14)** eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

   a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

   b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

   c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

   d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23. Juli 2009, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Schwandorf, 16.03.2009
Landratsamt Schwandorf
Plank
ORRin, Kreiswahlleiterin

Schulverband Kemnath b. Fuhrn;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kemnath b. Fuhrn in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	93.995 Euro
und	
im VERMÖGENSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.685 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzt auf 77.919 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 festgesetzt auf 43 Verbandsschüler.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.812,0697 Euro.

Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 12.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 25. Februar 2009, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2009 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrannenplatz 1, EG/Zimmer Nr. 4 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 5. März 2009
Schulverband Kemnath b. Fuhrn
Bayerl
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 17. Juli 1967, des Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß, Art. 24 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt ; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 116.900,00 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.900,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 19.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11. Februar 2009, Az. 2.1-941 den Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2009 und die Kreditaufnahme in Höhe von 19.000,00 € genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schmidgaden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, 16. Februar 2009
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe
Schärtl
Zweckverbandsvorsitzender

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham (Kreiswerke Cham/ Wasserversorgung) und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zur gemeinsamen Bewirtschaftung des zukünftigen Wasserschutzgebietes „Postloher Forst“

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG; BayRS 2020-6-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juli.2004 (GVBl S. 272)

schließen

der **Landkreis Cham Kreiswerke Cham -Wasserversorgung-**,
vertreten durch Herrn Werkleiter Thomas Knoll
-nachfolgend Kreiswerke genannt-

und

der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald,**
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Klaus Zeiser
-nachfolgend Zweckverband genannt-

folgende Zweckvereinbarung über die gemeinsame **Bewirtschaftung des zukünftigen Wasserschutzgebietes „Postloher Forst“** für Brunnen 8 des Landkreis Cham, Kreiswerke Cham -Wasserversorgung- und Brunnen 5 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe.

Anlage: Übersichtslageplan M = 1:25.000

<u>Sachverhalt:</u>

Die Kreiswerke und der Zweckverband betreiben derzeit gemeinsam das Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Postloher Forst“ im Landkreis Schwandorf mit einer Fläche von 1.257,93 ha.

Die Kreiswerke und der Zweckverband beabsichtigen ihre Wassergewinnungsanlagen um jeweils einen Brunnen zu erweitern. Hierzu wurde ein neues Gewinnungsgebiet „Postloher Forst“ erschlossen und entsprechend dem hydrologischen Gutachten des Sachverständigenbüro für Grundwasser Dr. Prösl, Velden im Dezember 2001 ein Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung und Zutagefördern von Grundwasser und auf Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes gestellt.

Die Grundwassergewinnung besteht aus dem Brunnen 8 der Kreiswerke, auf Flur Nr. 753 Gemarkung Egelsried Marktgemeinde Neukirchen-Balbini, mit einer max. beantragten Fördermenge von 430.000 m³/a und dem Brunnen 5 des Zweckverbandes, auf Flur Nr. 693 Gemarkung Egelsried Marktgemeinde Neukirchen-Balbini, mit einer max. beantragten Fördermenge von 500.000 m³/a.

§ 1 Zweck

1) Das zukünftige Wasserschutzgebiet für Brunnen 8 der Kreiswerke Cham – Wasserversorgung- und Brunnen 5 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe wird entsprechend der Regelung dieser Vereinbarung **gemeinsam bewirtschaftet**.
2) Das Verfahren zur Ausweisung eines gemeinsamen Schutzgebietes wird gemeinsam von den Kreiswerken und dem Zweckverband betrieben.
3) Die Kosten für diese Ausweisung bzw. Änderung der Schutzzone tragen die Kreiswerke und der Zweckverband jeweils zur Hälfte.
4) Die Kreiswerke und der Zweckverband bewirtschaften die jeweiligen **Zonen W I** (Fassungsbereiche) und **W II** (engere Schutzzone) des zukünftigen Schutzgebietes im Bereich ihrer Brunnenanlagen selbst.

§ 2 Aufgaben

Die Überwachung und Verwaltung des Schutzgebietes erfolgt gemeinsam durch die Kreiswerke und den Zweckverband. Die Aufgaben sind wie folgt verteilt:

1) <u>Die Kreiswerke übernehmen folgende Aufgaben:</u>
a) Abwicklung der Schutzgebietsverfahren, ohne die Erstausweisung.
b) Ansprechpartner für die zuständigen Behörden in Bezug auf alle Schutzgebietsverfahren.
c) Erstellen des Beschilderungsplanes und Beschilderung des gesamten gemeinsamen Wasserschutzgebietes.
d) Überwachung, Betreuung der Zone WI und WII des jeweiligen eigenen Brunnen, und des Teiles des Schutzgebietes südlich einschließlich der Bahnlinie gemäß Eigenüberwachungsverordnung bzw. Schutzgebietsverordnung

2) <u>Der Zweckverband übernimmt folgende Aufgaben:</u>
a) Ansprechpartner in allen Angelegenheiten der Standortverwaltung für den (ehemaligen) Standortübungsplatz Bodenwöhr.
b) Ansprechpartner in allen Angelegenheiten der Staatsforstverwaltung.
c) Die Abwicklung und Vorausleistung von Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen für land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke innerhalb des künftigen gemeinsamen Wasserschutzgebietes. Die Höhe der Ausgleichszahlungen orientiert sich an der gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und Umweltfragen sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Ausgleichszahlungen für Auflagen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung.
d) Überwachung, Betreuung der Zone WI und WII des jeweiligen eigenen Brunnen, und des Teiles des Schutzgebietes nördlich der Bahnlinie, ohne der Zone WI und WII des Brunnen der Kreiswerke, gemäß Eigenüberwachungsverordnung bzw. Schutzgebietsverordnung

3) Die Kreiswerke und der Zweckverband sind jeder für sich alleine zuständig für:
a) die Bewirtschaftung der eigenen Brunnen
b) die Qualitätssicherung des gewonnenen Grundwassers
c) die Überwachung der eigenen Wassergewinnungsanlagen
d) die Abwicklung von Wasserrechtsverfahren
e) die Anlage und Bewirtschaftung von Vorfeldmessstellen laut Wasserrechtsbescheid
f) die Datenerhebung nach Eigenüberwachungsverordnung für Ihren Bereich

4) Die Kreiswerke und der Zweckverband verpflichten sich innerhalb von fünf Werktagen gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Dies betrifft besonders etwaige Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung sowie Anfragen von Bürgern und Ämtern zum Wasserschutzgebiet.

5) Einzelmaßnahmen, die eine finanzielle Belastung eines Vertragspartners von mehr als 1500,- € erwarten lassen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung beider Parteien, ausgenommen in Fällen der dringenden unmittelbaren Gefahrenabwehr.

§ 3 Kostentragung

1) Die anfallenden Fremdkosten der Bewirtschaftung des Wasserschutzgebietes für Material und Dienstleistungen, insbesondere für Maßnahmen nach den §§ 2, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung, tragen die Kreiswerke und der Zweckverband nach Maßgabe des Absatzes 3 gemeinsam.
2) Nicht zu den Bewirtschaftungskosten zählen Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes sowie der Eigenaufwand.
3) Die Kosten werden entsprechend der Menge des pro Jahr geförderten Rohwassers der im Schutzgebiet liegenden Brunnenanlagen aufgeteilt.
4) Beide Parteien teilen sich jeweils gegenseitig bis zum 31.März des jeweiligen Folgejahres die aus den Brunnenanlagen geförderte Rohwassermengen des Vorjahres mit. Die Kreiswerke und der Zweckverband stellen sich gegenseitig die anteiligen Kosten in Rechnung, die innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungszugang zu begleichen ist.

§ 4 Gefahrenabwehr

Sollten Grundwasserminimalstände den Betrieb der Brunnenanlage beeinträchtigen und somit die Versorgung der Bevölkerung einer oder beider Versorger mit Trinkwasser eventuell befristet gefährden, dann verpflichten sich beide Vertragsparteien, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

§ 5 Aufforstungen

Aufforstungen innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes werden nach Empfehlung der Fachstellen in der Regel durch den Zweckverband im Einvernehmen mit den Kreiswerken (Kostentragung vgl. §3 Abs. 3) veranlasst. Die hierfür ggf. erforderlichen Verfahren bzw. die Genehmigungen werden vom Zweckverband beantragt.

§ 6 Altlastenverdächtige Flächen

Erforderliche Untersuchungen oder Sanierungsarbeiten an bekannten Altlastenverdachtsflächen im Einwirkungsbereich der Trinkwasserbrunnenanlagen werden durch beide Vertragspartner gemeinsam entsprechend den rechtsverbindlichen Anordnungen der Fachbehörde vergeben.

§ 7 Zusätzliche Brunnen

Der Bau zusätzlicher Brunnen, auch als Ersatzmaßnahme, im zukünftigen gemeinsamen Schutzgebiet, bedarf der Zustimmung beider Parteien. Sämtliche anfallenden Kosten im Zuge solcher Maßnahmen muss der Verursacher tragen.

§ 8 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner vereinbaren enge Zusammenarbeit, um eine reibungslose Bewirtschaftung des zukünftigen gemeinsamen Wasserschutzgebietes sicherzustellen.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die Regierung der Oberpfalz als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 10 Anzeigepflicht

1) Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
2) Die Zweckvereinbarung regelt die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Wasserschutzgebietes. Es handelt sich um eine sog. Gemeinschaftszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 KommZG. Es gehen gemäß Art. 8 Abs. 3 KommZG keine Befugnisse über. Es handelt sich um eine anzeigepflichtige Zweckvereinbarung (s. Art. 12 Abs. 1 KommZG).

§ 11 Haftung

Die Kreiswerke und der Zweckverband haften gegenseitig nicht für Schäden, die unbekannte Dritte, einer oder beider Vertragsparteien im Schutzgebiet Postloher Forst zufügen.

§ 12 Dauer

1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2) Diese Vereinbarung kann jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so bleibt diese Vereinbarung gültig und die Kreiswerke und der Zweckverband verpflichten sich die erforderliche Ersatz- oder Ergänzungsvereinbarungen zu treffen.

§ 13 Wirksamwerden

1) Diese Zweckvereinbarung ist nicht genehmigungspflichtig und wird am Tage nach der letzten Unterzeichung wirksam.
2) Die Kreiswerke und der Zweckverband veröffentlichen die Zweckvereinbarung im jeweiligen Amtsblatt.

Neubäu, 11.09.2007 Landkreis Cham/Kreiswerke Cham Wasserversorgung	Neunburg vorm Wald, 07.09.2007 Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe
Thomas Knoll Werkleiter	Klaus Zeiser Verbandsvorsitzender

<u>Anlage</u>
Übersichtslageplan M = 1:25.000

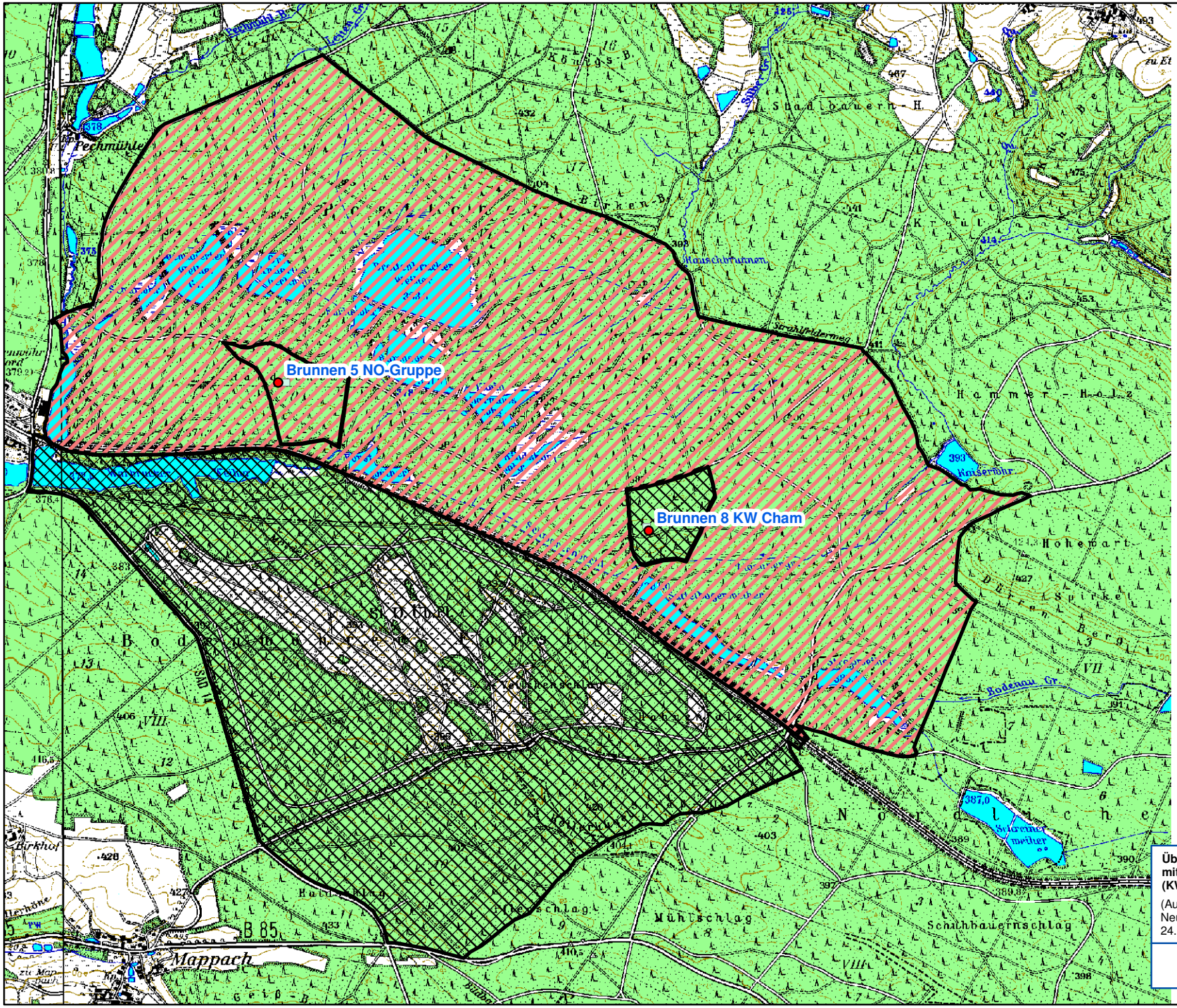

Zweckvereinbarung
Zuständigkeit

- ZV WV Nordost-Gruppe
- Kreiswerke Cham

Übersichtslageplan WSG Postloher Forst
mit Zuständigkeitsgebieten
(KW Cham / ZV WV Nordost-Gruppe)

(Ausschnitt aus TK 25 Neunburg v. Wald 6640
Neukirchen-Balbini 6740)
24.02.2009 1:25.000

DR. KARL-HEINZ PRÖSL
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils